



KOMPETENZENREGLEMENT

GEMÄSS § 39 GEMEINDEGESETZ

In Kraft seit 5.1.2015

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE
1. Allgemeines	3
2. Zweck	3
3. Aufgaben und Befugnisse	3
4. Kompetenzdelegation	3
5. Rechtsmittel	4
6. Unterschriftenregelung	4
7. Genehmigung und Inkraftsetzung	4

II. ANHANG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2. Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, insbesondere mit dem Verwaltungsleiter (VL) / Gemeindegeschreiber, sowie die interne und externe Kommunikation.

3. Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen, den Gemeindegeschreiber/Verwaltungsleiter oder an den Abteilungsleiter delegierte Geschäfte, stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

4. Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 Gemeindegesetz¹ eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an die Verwaltung an, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlicher Ausgangslage, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

Über die Kompetenzdelegation an die Ressortleiter, an Fachkommissionen, an den Verwaltungsleiter oder an Abteilungs-/Bereichsleitende gibt die Kompetenzmatrix im Anhang 1 Auskunft. Diese wird nach Bedarf angepasst und enthält echte Kompetenzdelegationen, welche mit dem Rechtsmittel der Erklärung angefochten werden können.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

5. Rechtsmittel

Das „Rechtsmittel“ der Erklärung ist bei „echter Kompetenzdelegation“ wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

¹Gesetz über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

“Hinweis

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.*
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig“*

6. Unterschriftenregelung

Die Unterschriftsberechtigung für die Kompetenzdelegationen gemäss Anhang wird wie folgt geregelt:

Gesamtgemeinderat	Kollektivunterschrift gemäss GG (GA und GS)
Verwaltungsleiter	Einzelunterschrift
Abteilungsleiter	Einzelunterschrift

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Kompetenzenreglement mit Anhang 1 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. Januar 2015 genehmigt und am 15. Januar 2015 vom Rechtsdienst der Gemeindeabteilung geprüft und in rechtlicher Hinsicht als in Ordnung befunden.

Klingnau, 5. Januar 2015

GEMEINDERAT DER STADT KLINGNAU

Der Vizeammann
Stefan Zurbuchen

Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker